



Mitgliedswart: Heiner Solz Schützenstr. 40 31199 Diekholzen Tel. 0 51 21 / 28 399 28
Homepage: www.sv-hildesia-diekholzen.de eMail: mitgliedswart@sv-hildesia-diekholzen.de

Merkblatt Mitgliederinformationen

Datenschutz

Um die **Mitgliederverwaltung** und den **Beitragseinzug** so kostengünstig wie möglich durchführen zu können, bedienen wir uns der durch die elektronische Datenverarbeitung gegebenen Möglichkeiten. **Aus diesem Grunde ist die Mitgliedschaft nur mit Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich:** Mit Ihrer Unterschrift auf der Eintrittserklärung willigen Sie in die elektronische Speicherung Ihrer Daten ein. Wir versichern, dass diese nur für eigene Zwecke verwendet werden. Ferner willigen Sie ein, dass Ihr Name im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf.

Hinweis zur Beitragsumstellung mit Vollendung des 18. / 26. Lebensjahres

Bei Mitgliedern der Beitragsarten Familien und Kinder/Jugendliche erfolgt ab Vollendung des 18. Lebensjahrs der Übergang in die Beitragsart Erwachsene oder Studenten/Schüler (siehe * der Eintrittserklärung).

Bei Mitgliedern der Beitragsart Studenten/Schüler erfolgt bei fehlendem Nachweis, spätestens mit Vollendung des 26. Lebensjahres, der Übergang in die Beitragsart Erwachsene zum darauffolgenden Jahreswechsel.

Satzung

Mit der Aufnahme in den SV Hildesia Diekholzen e.V. erkennen Sie die Satzung des Vereins an. Die Satzung ist einzusehen über unsere Homepage (www.sv-hildesia-diekholzen.de), im Clubhaus „in den Sundern“, dem Mitgliedswart, oder beim 1. Vorsitzenden.

Kündigungsfrist

Auszug aus der Satzung des Vereins (die ich zur Kenntnis genommen habe)

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) **Durch Austritt** auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres.
- b) **Durch Ausschluss** aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder Ehrenrates. Ausschließungsgründe sind:
 - wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung widerhandelt,
 - wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) **Durch Tod.** Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.